

Landessynode 2018

3. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 21. November 2018

Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf einer „Fünften Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit der Bitte vor, den Entwurf zu beschließen.

Mit der Fünften Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode wird das Ziel der Papierlosigkeit der Landessynode gefördert, die Tagung wird vereinfacht und der Zeitaufwand reduziert. Außerdem werden bei der Gelegenheit der Änderung rechtsförmliche Anpassungen vorgenommen.

Im Zeitalter der Digitalisierung soll möglichst auf den Papierausdruck verzichtet werden. Um dieses Ziel der papierlosen Landessynode fördern zu können, sind einige Änderungen in der Geschäftsordnung der Landessynode notwendig. Grundsätzlich sollen zukünftig alle Tagungsunterlagen elektronisch übersendet bzw. auf einer elektronischen Plattform zum Abruf bereitgestellt werden. Dies gilt sowohl für die die Landessynode vorbereitenden Unterlagen als auch für solche Arbeitsmaterialien, die während der Sitzung den Beteiligten zu übermitteln sind. Hierzu wird hauptsächlich § 7 neu gefasst, im Übrigen wird an einigen Stellen das bisher geltende Schriftformerfordernis durch ein Textformerfordernis ersetzt. Von der Regelung umfasst sind insbesondere Einladungen, Vorlagen, Anträge, Beschlussfassungen und Berichte. Eine Versendung oder Verteilung der Unterlagen in Papierform bleibt weiterhin zulässig. Durch die Digitalisierung ist es somit künftig möglich, Anträge aus der Landessynode heraus direkt per E-Mail an die Schriftführenden zu senden, die die Anträge dann unmittelbar der Sitzungsleitung vorlegen. In den Fällen, in denen eine bestimmte Anzahl Unterschriften erforderlich ist, bleibt es allerdings bei dem Schriftformerfordernis. Dies dient der Beweisbarkeit, solange eine elektronische Signatur nicht eingeführt ist. Auf das Erfordernis eines besonderen Papierbogens und einer doppelten Ausfertigung wird verzichtet. Synodale, die keine mobilen Endgeräte besitzen, haben die Möglichkeit, sich ein Tablet aus dem Landeskirchenamt auszuleihen.

Des Weiteren dient die Fünfte Änderung der Geschäftsordnung dazu, die Tagung zu vereinfachen und den zeitlichen Aufwand zu kürzen. Insbesondere als Entgegenkommen für die ehrenamtlichen und anderweitig berufstätigen Synodalen soll die Tagungsdauer auf wenige Arbeitstage beschränkt werden, damit sie weniger Urlaubstage in Anspruch nehmen müssen. Für die Landessynoden 2018 und 2019 sind jeweils drei Arbeitstage angesetzt. Ein Instrument zur Straffung der Tagung ist der Verzicht auf den Namensaufruf. Über die Legitimation der Synodenmitglieder wird künftig anhand einer Anwesenheitsliste entschieden, die vom Synodenbüro während der Tagung nachgehalten wird. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird durch einen einfachen Beschluss festgestellt. Vorher gelten alle erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert, solange die Landessynode keinen Widerspruch erhebt. Der Namensaufruf bleibt lediglich als optionales Mittel zur Feststellung der von einem Mitglied während der Tagung angezweifelte Beschlussfähigkeit erhalten.

Fortan soll das Synodenbüro während der Tagung als Empfänger der Abwesenheitsmitteilungen der Synodalen fungieren. Das Synodenbüro informiert die oder den Präses über die Mitteilungen und pflegt die Information entsprechend in die Anwesenheitsliste ein. Die Anwesenheitsliste wird der Niederschrift der Verhandlungen beigelegt, aber nicht im Internet veröffentlicht.

Für die Schriftführung der Verhandlungen sind künftig statt zwei nur noch ein Synodenmitglied und mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes vorgesehen. Das Vier-Augen-Prinzip bleibt damit gewahrt.

Im Zuge der Neustrukturierung der Landessynode wird es nur noch eine Abfrage für die Bildung der Tagesausschüsse im Vorfeld geben. Diese Abfrage erfolgt über das Synodenbüro. Auf eine erneute Abfrage während der Landessynode wird zukünftig verzichtet, da es in der Vergangenheit nur unwesentliche Abweichungen in der Besetzung der Tagungsausschüsse gab. Die Besetzung der Tagungsausschüsse kann bis zum Beschluss der Landessynode geändert werden.

Auf das Erfordernis einer Wahl einer oder eines Schriftführenden für die Tagungsausschüsse sowie der Vertretung für den Ausschussvorsitz wird verzichtet, da in der Praxis der Landessynode dafür keine Notwendigkeit gesehen wird.

Für die Wahl von Mitgliedern der Kirchenleitung wird die Regelung in § 29 Absatz 1 ergänzt, dass im (seltenen) Fall, dass mehr als zwei Vorgeschlagene die gleiche Stimmenzahl haben, alle Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl zur engeren Wahl gestellt werden.

Die Berichte der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse werden von der oder dem Präses fortan einmal während der Amtsperiode der Landessynode in Textform erbeten und nicht mehr alle zwei Jahre schriftlich.

Für die einzelnen Änderungen der Geschäftsordnung wird auf den anliegenden Synopsenentwurf zur Fünften Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 2) verwiesen.

Anlage 1: Entwurf einer Urkunde zur Fünften Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Anlage 2: Entwurf einer Synopse zur Fünften Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Entwurf

Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom ... November 2018

Die Landessynode beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 494), wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungen

1. Die Überschrift wird um die folgende Kurzbezeichnung und die folgende Abkürzung ergänzt:
„(Geschäftsordnung Landessynode – GOLS)“.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
„Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Landessynode in Textform einzureichen. Die Anträge von Synodalen sind schriftlich einzureichen und müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Im Einladungsschreiben“ durch die Wörter „In der Einladung“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Rat der Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „zuzusenden“ durch die Wörter „in Textform bekannt zu geben“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „gemeinsam“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 7 wird zu § 7 Absatz 1 Satz 1.
 - b) In den neuen Absatz 1 werden nach dem neuen Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
„Alle Unterlagen für die Landessynode werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt oder übermittelt. Über die Bereitstellung der Unterlagen sind die Synodalen zu informieren.“
 - c) Absatz 2 wird angefügt:
„Eine Versendung oder Verteilung der Unterlagen in Papierform ist weiterhin zulässig.“
7. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Verhinderung“ die Wörter „deren oder dessen“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Landessynode entscheidet gemäß Artikel 123 Absatz 4 Kirchenordnung über die Legitimation ihrer Mitglieder anhand einer Anwesenheitsliste. Die Anwesenheitsliste soll über die Tagungsdauer vom Synodenbüro nachgehalten werden.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „namentlich Aufgerufenen, die erschienen sind,“ durch die Wörter „erschiedenen Synodalen“ und das Wort „wenn“ durch das Wort „solange“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch Namensaufruf“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „GO“ gestrichen.
10. In § 16 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 2 Satz 1 und danach wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „Während der Tagung kann das Synodenbüro als Empfänger der Mitteilung fungieren.“
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für jede Sitzung der Landessynode ist ein Mitglied der Landessynode sowie mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes für die Schriftführung zu bestellen.“
 - b) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
12. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „möglichst bald“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird zu Satz 3.
 - c) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
„Bis zu dem Beschluss kann der Verteilungsplan abgeändert werden.“
 - d) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„Einen Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss kann ein Mitglied der Landessynode vor Abschluss der Beratung jederzeit in Textform bei der Präses oder dem Präses stellen. Die Landessynode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache.“
 - e) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 9.
 - f) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden das Komma und die danach folgenden Wörter „die Schriftführung und jeweils die Vertretung“ gestrichen.

g) In dem neuen Absatz 9 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Landessynode“ das Wort „formlos“ eingefügt.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „jederzeit“ das Wort „formlos“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

16. § 28 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Beschlussfähigkeit der Landessynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, muss sie durch Zählung oder Namensaufruf erneut festgestellt werden.“

17. In § 29 Absatz 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Im Fall einer Stimmgleichheit bei mehr als zwei Vorgeschlagenen werden alle Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl zur engeren Wahl gestellt.“

18. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlich in doppelter Ausfertigung“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird zu Satz 3.
- c) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
„Das Synodenbüro kann als Empfänger fungieren.“

19. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und der wesentliche Gang der Verhandlungen“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird zu Satz 1 und es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Die Anwesenheitsliste wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.“

20. In § 35 Absatz 12 Satz 1 werden die Wörter „in jedem zweiten Jahr“ durch die Wörter „einmal während der Amtsperiode der Landessynode“ ersetzt, das Wort „schriftlichen“ wird gestrichen und nach dem Wort „Bericht“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.
21. Es werden folgende Anpassungen an die Rechtsförmlichkeit vorgenommen:
- a) In den §§ 1, 4, 6, 8, 9, 11, 14, 15, 19, 28, 29, 30, 31, 34, 35 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „KO“ durch das Wort „Kirchenordnung“ ersetzt.
 - b) In den §§ 6, 8, 11, 13, 14, 15, 19, 20, 28, 30 Absatz 1 und 2, § 31 und § 35 wird jeweils vor der Angabe „KO“ das Wort „der“ gestrichen und die Angabe „KO“ wird durch das Wort „Kirchenordnung“ ersetzt.
 - c) In § 30 Absatz 5 wird nach der Angabe „Artikel 11“ das Wort „der“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, November 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Az.: 061.11

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221) Zuletzt geändert durch Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Nov. 2016 (KABl. 2016, S. 494)</p>	<p>Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLs) in der Fassung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221) Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen</p>	<p>Kurzbezeichnung und Abkürzung bisher nicht geregelt.</p>
		<p>Im Zeitalter der Digitalisierung soll möglichst auf den Papierausdruck verzichtet werden. Um dieses Ziel der papierlosen Synode fördern zu können, sind einige Änderungen der GOLs notwendig. Grundsätzlich sollen alle Unterlagen zukünftig elektronisch übersendet bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dies soll sowohl für die die Landessynode vorbereitenden Unterlagen gelten als auch für solche Materialien, die während der Sitzung den Beteiligten zu übermitteln sind. Hierzu wird § 7 neu gefasst.</p> <p>Des Weiteren werden Regelungen der GOLs abgeändert mit dem Ziel, die Tagung zu vereinfachen und zeitlich zu straffen. Insbesondere als Entgegenkommen für die ehrenamtlichen und anderweitig berufstätigen Synodalen soll die Synode auf wenige Arbeitstage beschränkt werden, damit sie für die Tagung weniger Urlaubstage in Anspruch nehmen müssen (drei Arbeitstage in 2018 und 2019). Als Instrument hierfür dient zum Beispiel der Verzicht auf den Namensaufruf in § 14.</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p style="text-align: center;">I. Bildung der Landessynode</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Mitgliedschaft in der Landessynode</p> <p>(1) Die Landessynode wird gemäß Artikel 123 Abs. 1 KO alle vier Jahre neu gebildet.</p> <p>(2) Mitglieder der Landessynode sind gemäß Artikel 123 Abs. 2 KO</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Präses oder der Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung, b) die Superintendentinnen und Superintendenten, c) die Abgeordneten der Kirchenkreise, d) die entsandten Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie, e) die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder. <p>(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die der Kirchenleitung nicht angehören, gehören der Landessynode gemäß Artikel 123 Abs. 3 KO mit beratender Stimme an.</p>	<p style="text-align: center;">I. Bildung der Landessynode</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Mitgliedschaft in der Landessynode</p> <p>(1) Die Landessynode wird gemäß Artikel 123 Absatz 1 Kirchenordnung alle vier Jahre neu gebildet.</p> <p>(2) Mitglieder der Landessynode sind gemäß Artikel 123 Absatz 2 Kirchenordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Präses oder der Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung, b) die Superintendentinnen und Superintendenten, c) die Abgeordneten der Kirchenkreise, d) die entsandten Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie, e) die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder. <p>(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die der Kirchenleitung nicht angehören, gehören der Landessynode gemäß Artikel 123 Absatz 3 Kirchenordnung mit beratender Stimme an.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Neubildung der Landessynode</p> <p>(1) „In dem Jahre der Neubildung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Neubildung der Landessynode</p> <p>(1) „In dem Jahre der Neubildung der</p>	<p>unverändert</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Landessynode wird die Zahl der von jeder Kreissynode in die Landessynode zu entsendenden Abgeordneten vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände auf Grund der Gemeindegliederzahl und der Zahl der Pfarrstellen festgestellt und den Kirchenkreisen mitgeteilt. 2Stichtag für die Zahl der Pfarrstellen ist der 1. Januar des Jahres der Neubildung der Landessynode, für die Zahl der Gemeindeglieder der 1. Januar des Vorjahres. 3Diese Feststellungen gelten für die vierjährige Amtszeit der Landessynode.</p> <p>(2) Bei einer Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen während der Amtszeit der Landessynode wird die Zahl der Abgeordneten dieser Kirchenkreise im Benehmen mit den zuständigen Kreissynodalvorständen rechtzeitig vor der Tagung der Landessynode vom Landeskirchenamt festgestellt.</p> <p>(3) 1Die Superintendentin oder der Superintendent jedes Kirchenkreises hat innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluss der Presbyterwahl der Präses oder dem Präses die Namen der von der Kreissynode entsandten Mitglieder unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen. 2Dies gilt auch für stellvertretende Mitglieder.</p>	<p>Landessynode wird die Zahl der von jeder Kreissynode in die Landessynode zu entsendenden Abgeordneten vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände auf Grund der Gemeindegliederzahl und der Zahl der Pfarrstellen festgestellt und den Kirchenkreisen mitgeteilt. 2Stichtag für die Zahl der Pfarrstellen ist der 1. Januar des Jahres der Neubildung der Landessynode, für die Zahl der Gemeindeglieder der 1. Januar des Vorjahres. 3Diese Feststellungen gelten für die vierjährige Amtszeit der Landessynode.</p> <p>(2) Bei einer Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen während der Amtszeit der Landessynode wird die Zahl der Abgeordneten dieser Kirchenkreise im Benehmen mit den zuständigen Kreissynodalvorständen rechtzeitig vor der Tagung der Landessynode vom Landeskirchenamt festgestellt.</p> <p>(3) 1Die Superintendentin oder der Superintendent jedes Kirchenkreises hat innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluss der Presbyterwahl der Präses oder dem Präses die Namen der von der Kreissynode entsandten Mitglieder unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen. 2Dies gilt auch für stellvertretende Mitglieder.</p>	

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p style="text-align: center;">II. Vorbereitung der Synodaltagung</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Vorlagen, Anträge, Eingaben</p> <p>(1) „Die Kirchenleitung bereitet in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt die Tagung der Landessynode rechtzeitig vor. „Sie stellt unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe fest, prüft und ordnet die Anträge der Kreissynoden sowie die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben. „Sie stellt ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände auf.</p> <p>(2) „Anträge an die Landessynode, die durch die Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt und auf ihre Tagesordnung gesetzt werden sollen, können von den Kreissynoden und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode gestellt werden. „Die Anträge von Synodalen müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein. „Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Landessynode in doppelter Ausfertigung auf besonderem Bogen einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;">II. Vorbereitung der Synodaltagung</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Vorlagen, Anträge, Eingaben</p> <p>(1) „Die Kirchenleitung bereitet in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt die Tagung der Landessynode rechtzeitig vor. „Sie stellt unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe fest, prüft und ordnet die Anträge der Kreissynoden sowie die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben. „Sie stellt ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände auf.</p> <p>(2) „Anträge an die Landessynode, die durch die Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt und auf ihre Tagesordnung gesetzt werden sollen, können von den Kreissynoden und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode gestellt werden. „Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Landessynode in Textform einzureichen. „Die Anträge von Synodalen sind schriftlich einzureichen und müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein.</p>	<p>unverändert</p> <p>Gemäß Artikel 119 Absatz 1 KO kann die Kirchenleitung ihre eigenen Anträge formulieren. Während der Tagung kann die Kirchenleitung jederzeit Anträge stellen (siehe § 22 Absatz 1 GOLs).</p> <p>Gemäß Artikel 119 Absatz 2 KO entscheidet die Landessynode über Anträge der Kreissynoden.</p> <p>Absatz 2 Satz 2 und 3 werden dahingehend abgeändert, dass die <u>Anträge von Synodalen</u> schriftlich einzureichen sind, da ihre Unterschriften im Hinblick auf ihre Klarstellungs- und Beweisfunktion im Original vorliegen sollen. Auf die doppelte Ausfertigung auf besonderem Bogen wird verzichtet. Es verbleibt damit bei dem Erfordernis der schriftlichen Einreichung in einfacher Ausfertigung lediglich für die <u>Anträge der Synodalen</u>.</p> <p>Die <u>Anträge der Kreissynoden</u> können auch in elektronischer Form gestellt werden. Für die Antragstellung ist ein Auszug des Kreissynoden-Protokolls (§ 4 Absatz 5 VwO.d / VwO.k) beispielsweise als PDF [OCR-Scan] erforderlich.</p>

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>(3) Eingaben an die Landessynode, zu denen alle Glieder der Evangelischen Kirche von Westfalen berechtigt sind, müssen der Präses oder dem Präses spätestens zwei Wochen vor Beginn der Synodaltagung zugegangen sein.</p>	<p>(3) „Eingaben an die Landessynode, zu denen alle Glieder der Evangelischen Kirche von Westfalen berechtigt sind, müssen der Präses oder dem Präses spätestens zwei Wochen vor Beginn der Synodaltagung zugegangen sein.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Einberufung der Landessynode</p> <p>(1) Die Landessynode ist gemäß Artikel 128 Abs. 1 KO jährlich zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen.</p> <p>(2) Zu einer außerordentlichen Tagung ist sie gemäß Artikel 128 Abs. 2 KO einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Fünftel der Kreissynoden es verlangt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.</p> <p>(3) „Die Kirchenleitung bestimmt Ort und Zeit der Tagung. „Die Präses oder der Präses beruft die Landessynode gemäß dem Beschluss der Kirchenleitung ein.</p> <p>(4) „Die Präses oder der Präses lädt zur ordentlichen Tagung die Mitglieder der Landessynode möglichst zehn Wochen vor Beginn der Tagung ein. „Im Einladungsschreiben sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Landessynode und die voraussichtliche Dauer der Tagung anzugeben. „Bei einer außerordentlichen Tagung kann die</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Einberufung der Landessynode</p> <p>(1) Die Landessynode ist gemäß Artikel 128 Absatz 1 Kirchenordnung jährlich zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen.</p> <p>(2) Zu einer außerordentlichen Tagung ist sie gemäß Artikel 128 Absatz 2 Kirchenordnung einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Fünftel der Kreissynoden es verlangt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.</p> <p>(3) „Die Kirchenleitung bestimmt Ort und Zeit der Tagung. „Die Präses oder der Präses beruft die Landessynode gemäß dem Beschluss der Kirchenleitung ein.</p> <p>(4) „Die Präses oder der Präses lädt zur ordentlichen Tagung die Mitglieder der Landessynode möglichst zehn Wochen vor Beginn der Tagung ein. „Im Einladungsschreiben In der Einladung sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Landessynode und die voraussichtliche Dauer der Tagung anzugeben. „Bei einer außerordentlichen Tagung kann die</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>unverändert</p> <p>Die Einladung ist auch in Textform möglich. § 4 enthält zu der Form der Einladung keine Regelung, insofern gilt die Neuregelung in § 7.</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Einladungsfrist verkürzt werden.</p> <p>(5) „Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter eines Kirchenkreises an der Teilnahme verhindert, hat sie oder er dies unverzüglich der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen, die oder der für die Stellvertretung zu sorgen hat. „Ist ein anderes Mitglied der Landessynode verhindert, teilt es dies der Präses oder dem Präses mit.</p> <p>(6) „Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Rat der Evangelischen Kirche der Union sowie die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen. „Die Leitungen weiterer Kirchen sowie Gäste können auf Beschluss der Kirchenleitung eingeladen werden. „Werden sachverständige Gäste zur Mitarbeit eingeladen, soll ihre Zahl 15 Personen nicht übersteigen.</p>	<p>Einladungsfrist verkürzt werden.</p> <p>(5) „Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter eines Kirchenkreises an der Teilnahme verhindert, hat sie oder er dies unverzüglich der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen, die oder der für die Stellvertretung zu sorgen hat. „Ist ein anderes Mitglied der Landessynode verhindert, teilt es dies der Präses oder dem Präses mit.</p> <p>(6) „Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Rat der Evangelischen Kirche der Union das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen. „Die Leitungen weiterer Kirchen sowie Gäste können auf Beschluss der Kirchenleitung eingeladen werden. „Werden sachverständige Gäste zur Mitarbeit eingeladen, soll ihre Zahl 15 Personen nicht übersteigen.</p>	<p>unverändert</p> <p>Mit Wirkung zum 1. Juli 2003 ist die Union Evangelischer Kirchen in der EKD gebildet worden, die den Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortsetzt. Die Neubezeichnung „Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt die bisherige Bezeichnung „Rat der Evangelischen Kirche der Union“ (siehe auch Artikel 133 Absatz 3 KO).</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Mitteilung der Hauptverhandlungsgegenstände und der Tagesordnung</p> <p>(1) Ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände, die Vorlagen und Gesetzentwürfe mit Begründung, die an</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Mitteilung der Hauptverhandlungsgegenstände und der Tagesordnung</p> <p>(1) Ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände, die Vorlagen und Gesetzentwürfe mit Begründung, die an die</p>	<p>Zur Förderung des Zieles der Papierlosigkeit der Landessynode wird Absatz 1 dahingehend abgeändert, dass eine Bekanntgabe der Unterlagen lediglich in Textform erfolgen muss und eine Zusendung der</p>

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>die Landessynode gerichteten Anträge sowie die Tagesordnung der ersten Sitzung der Synodaltagung sind spätestens zehn Tage vor ihrem Beginn allen Mitgliedern der Landessynode zuzusenden.</p> <p>(2) Die Hauptverhandlungsgegenstände sollen in geeigneter Weise veröffentlicht werden.</p>	<p>Landessynode gerichteten Anträge sowie die Tagesordnung der ersten Sitzung der Synodaltagung sind spätestens zehn Tage vor ihrem Beginn allen Mitgliedern der Landessynode zuzusenden in Textform bekannt zu geben.</p> <p>(2) Die Hauptverhandlungsgegenstände sollen in geeigneter Weise veröffentlicht werden.</p>	<p>Materialien nicht notwendig ist. Es reicht damit aus, die Unterlagen (elektronisch) so zu veröffentlichen, dass die Mitglieder der Landessynode sie zur Kenntnis nehmen können. Auf Datenschutz ist zu achten. Im Übrigen gilt die Neufassung des § 7.</p> <p>Absatz 2 bleibt unverändert, da die Form der Veröffentlichung hier frei überlassen wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Vorbereitung von Wahlen</p> <p>(1) Zur Vorbereitung der Wahlen, die von der Landessynode gemäß Artikel 121 der KO vorzunehmen sind, wird bei ihrer ersten ordentlichen Tagung gemäß Artikel 140 Abs. 2 der KO ein Ständiger Nominierungsausschuss gebildet.</p> <p>(2) „Der Ständige Nominierungsausschuss stellt spätestens zwei Monate vor Beginn der Tagung der Landessynode, in der Wahlen gemäß Artikel 121 der KO stattfinden, Wahlvorschläge auf. „Diese sollen nach Möglichkeit für jede Wahl mehrere Namen enthalten. „Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt zuvor fest, ob die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. „Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens vier Wochen vor Beginn der Synodaltagung schriftlich mitgeteilt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vorbereitung von Wahlen</p> <p>(1) Zur Vorbereitung der Wahlen, die von der Landessynode gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung vorzunehmen sind, wird bei ihrer ersten ordentlichen Tagung gemäß Artikel 140 Absatz 2 der Kirchenordnung ein Ständiger Nominierungsausschuss gebildet.</p> <p>(2) „Der Ständige Nominierungsausschuss stellt spätestens zwei Monate vor Beginn der Tagung der Landessynode, in der Wahlen gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung stattfinden, Wahlvorschläge auf. „Diese sollen nach Möglichkeit für jede Wahl mehrere Namen enthalten. „Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt zuvor fest, ob die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. „Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens vier Wochen vor Beginn der Synodaltagung schriftlich in Textform mitgeteilt.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeiten erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt. Auf diese Weise soll eine mündliche Mitteilung ausgeschlossen sein. Im Übrigen gilt der abgeänderte § 7.</p>

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>(3) Die Berichterstatte(r)in oder der Berichterstatte(r) des Ausschusses begründet vor der Landessynode den Wahlvorschlag.</p> <p>(4) Die Landessynode entscheidet, ob für die weitere Vorbereitung der Wahlen ein Tagungs-Nominierungsausschuss erforderlich ist.</p> <p>(5) „Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses können nur ergänzt werden. „Sie sind zu ergänzen, wenn der Tagungs-Nominierungsausschuss es beschließt oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder es innerhalb einer von der Landessynode zu bestimmenden Frist gemeinsam beantragen.</p>	<p>(3) Die Berichterstatte(r)in oder der Berichterstatte(r) des Ausschusses begründet vor der Landessynode den Wahlvorschlag.</p> <p>(4) Die Landessynode entscheidet, ob für die weitere Vorbereitung der Wahlen ein Tagungs-Nominierungsausschuss erforderlich ist.</p> <p>(5) „Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses können nur ergänzt werden. „Sie sind zu ergänzen, wenn der Tagungs-Nominierungsausschuss es beschließt oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder es innerhalb einer von der Landessynode zu bestimmenden Frist gemeinsam schriftlich beantragen.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ ergänzt, damit die elektronische Form explizit ausgeschlossen ist. Die Anträge der Mitglieder zu den Wahlvorschlägen des Ständigen Nominierungsausschusses sollen aus Gründen der Beweisbarkeit schriftlich im Original mit ihren Unterschriften eingereicht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Arbeitsmaterial</p> <p>Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen benötigte Material den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung steht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Arbeitsmaterial</p> <p>(1) „Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen benötigte Material den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung steht. „Alle Unterlagen für die Landessynode werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt oder übermittelt. „Über die Bereitstellung der Unterlagen sind die Synodalen zu informieren.</p> <p>(2) Eine Versendung oder Verteilung der Unterlagen in Papierform ist weiterhin</p>	<p>Nach Absatz 1 gilt der elektronische Weg (also die Bereitstellung in einer Online-Plattform oder die Übermittlung als E-Mail) als Regelfall für alle die Landessynode betreffenden Unterlagen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Darunter fallen insbesondere Einladungen, Vorlagen, Anträge, Beschlussempfehlungen und Berichte. Umfasst sind damit sowohl die zur Vorbereitung der Landessynode dienenden Unterlagen als auch die Beratungsmaterialien, die den Mitgliedern während der Tagung zur Verfügung zu stellen sind. Über die elektronische Bereitstellung und Abrufbarkeit der Unterlagen sind die Synodalen auf elektronischem Weg, in Papierform oder mündlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Absatz 2 lässt als Ausnahme zu Absatz 1 die Papierform weiterhin zu; das kann sinnvoll sein, wenn</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
	zulässig.	beispielsweise technische Probleme den Zugang zu der Online-Plattform verhindern oder ein Synodenmitglied keinen Internetzugang besitzt.
<p style="text-align: center;">III. Tagung der Landessynode</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Synodalgottesdienst</p> <p>(1) Die Landessynode beginnt gemäß Artikel 129 Abs. 2 der KO mit einem Gottesdienst, in welchem das heilige Abendmahl gefeiert wird.</p> <p>(2) Die Präses oder der Präses bestimmt die Ordnung des Synodalgottesdienstes.</p> <p>(3) „Die Kirchenleitung beauftragt eine Synodalpredigerin oder einen Synodalprediger, die Predigt zu halten. „Das heilige Abendmahl wird von der Präses oder dem Präses in Gemeinschaft mit den von ihr oder ihm zu bestimmenden Synodalen ausgeteilt.</p>	<p style="text-align: center;">III. Tagung der Landessynode</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Synodalgottesdienst</p> <p>(1) Die Landessynode beginnt gemäß Artikel 129 Absatz 2 der Kirchenordnung mit einem Gottesdienst, in welchem das heilige Abendmahl gefeiert wird.</p> <p>(2) Die Präses oder der Präses bestimmt die Ordnung des Synodalgottesdienstes.</p> <p>(3) „Die Kirchenleitung beauftragt eine Synodalpredigerin oder einen Synodalprediger, die Predigt zu halten. „Das heilige Abendmahl wird von der Präses oder dem Präses in Gemeinschaft mit den von ihr oder ihm zu bestimmenden Synodalen ausgeteilt.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Tägliche Andacht</p> <p>„Jeder Sitzungstag wird gemäß Artikel 129 Abs. 3 KO mit einer Andacht begonnen, die eine oder ein von der Präses oder dem Präses beauftragte Synodale oder beauftragter Synodaler hält. „Jeder Sitzungstag wird mit Gebet geschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Tägliche Andacht</p> <p>„Jeder Sitzungstag wird gemäß Artikel 129 Absatz 3 Kirchenordnung mit einer Andacht begonnen, die eine oder ein von der Präses oder dem Präses beauftragte Synodale oder beauftragter Synodaler hält. „Jeder Sitzungstag wird mit Gebet geschlossen.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 10 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung wird von der Kirchenleitung festgelegt.</p> <p>(2) „Die Tagesordnung der zweiten und jeder folgenden Sitzung wird auf Grund der Geschäftslage unter Zustimmung der Landessynode von der Präses oder dem Präses festgestellt. „Sie wird am Ende der Plenarsitzung des Vortages für den nächsten Tag bekannt gegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung wird von der Kirchenleitung festgelegt.</p> <p>(2) „Die Tagesordnung der zweiten und jeder folgenden Sitzung wird auf Grund der Geschäftslage unter Zustimmung der Landessynode von der Präses oder dem Präses festgestellt. „Sie wird am Ende der Plenarsitzung des Vortages für den nächsten Tag bekannt gegeben.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Leitung der Landessynode</p> <p>(1) „Die Landessynode wird gemäß Artikel 129 Abs. 4 der KO von der Präses oder dem Präses geleitet. „Die Präses oder der Präses kann andere Mitglieder der Kirchenleitung mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte beauftragen. „Zu Beginn der Synodaltagung wird mitgeteilt, welche Mitglieder der Kirchenleitung beauftragt werden sollen.</p> <p>(2) „Ist die Präses oder der Präses verhindert, die Landessynode zu leiten, wird sie oder er durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten vertreten. „Bei Verhinderung bestimmt die Kirchenleitung, wer die Präses oder den Präses</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Leitung der Landessynode</p> <p>(1) „Die Landessynode wird gemäß Artikel 129 Absatz 4 der Kirchenordnung von der Präses oder dem Präses geleitet. „Die Präses oder der Präses kann andere Mitglieder der Kirchenleitung mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte beauftragen. „Zu Beginn der Synodaltagung wird mitgeteilt, welche Mitglieder der Kirchenleitung beauftragt werden sollen.</p> <p>(2) „Ist die Präses oder der Präses verhindert, die Landessynode zu leiten, wird sie oder er durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten vertreten. „Bei deren oder dessen Verhinderung bestimmt die Kirchenleitung, wer die Präses oder den Präses</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Zur Klarstellung wird „deren oder dessen“ eingefügt unter Berücksichtigung einer geschlechtergerechten Formulierung.</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>vertritt.</p> <p>(3) „Wenn die Beratung oder Beschlussfassung die Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses gemäß Artikel 129 Abs. 5 der KO eine Superintendentin oder einen Superintendenten, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, mit der Leitung der Landessynode. „Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstalter.</p>	<p>vertritt.</p> <p>(3) „Wenn die Beratung oder Beschlussfassung die Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses gemäß Artikel 129 Absatz 5 der Kirchenordnung eine Superintendentin oder einen Superintendenten, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, mit der Leitung der Landessynode. „Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstalter.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Legitimation</p> <p>(1) Die Landessynode entscheidet gemäß Artikel 123 Abs. 4 der KO über die Legitimation ihrer Mitglieder, nachdem die Präses oder der Präses über die vom Landeskirchenamt vorgenommene Vorprüfung der Legitimation berichtet hat.</p> <p>(2) Bis zur Entscheidung der Landessynode über die Legitimation der Mitglieder gelten die namentlich Aufgerufenen, die erschienen sind, als vorläufig legitimiert, wenn die Landessynode keinen Widerspruch erhebt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Legitimation</p> <p>(1) „Die Landessynode entscheidet gemäß Artikel 123 Absatz 4 der Kirchenordnung über die Legitimation ihrer Mitglieder, nachdem die Präses oder der Präses über die vom Landeskirchenamt vorgenommene Vorprüfung der Legitimation berichtet hat. anhand einer Anwesenheitsliste. „Die Anwesenheitsliste soll über die Tagungsdauer vom Synodenbüro nachgehalten werden.</p> <p>(2) Bis zur Entscheidung der Landessynode über die Legitimation der Mitglieder gelten die namentlich Aufgerufenen, die erschienen sind, erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert, wenn solange die Landessynode keinen Widerspruch erhebt.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Der Nebensatz in Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen. Die Legitimation der Synodalen beruht nunmehr auf einer Anwesenheitsliste. Die Liste soll dem Protokoll gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 (neu) beigelegt werden. Bei Änderungen, die sich im Laufe der Tagung durch Mitteilungen gemäß § 16 Absatz 2 ergeben, soll das Synodenbüro die Anwesenheitsliste aktualisieren.</p> <p>Als Folge der Streichung des Namensaufrufes in § 14 Absatz 1 ist eine Abänderung des § 12 Absatz 2 notwendig. Vorläufig legitimiert bis zur Entscheidung der Landessynode nach § 123 Absatz 4 KO sind alle Erschienenen, solange die Landessynode keinen Widerspruch erhebt.</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 13 Synodalgelöbnis und Verpflichtung zur Verschwiegenheit</p> <p>(1) Nach der Feststellung der Legitimation der Mitglieder legen die erstmalig in die Landessynode eintretenden Mitglieder das Gelöbnis gemäß Artikel 130 der KO ab.</p> <p>(2) Die später erscheinenden Mitglieder legen das Gelöbnis in der ersten Sitzung ab, an der sie teilnehmen.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Landessynode und ihrer Ausschüsse sind gemäß Artikel 134 KO verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Landessynode, Verschwiegenheit zu wahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Synodalgelöbnis und Verpflichtung zur Verschwiegenheit</p> <p>(1) Nach der Feststellung der Legitimation der Mitglieder legen die erstmalig in die Landessynode eintretenden Mitglieder das Gelöbnis gemäß Artikel 130 der Kirchenordnung ab.</p> <p>(2) Die später erscheinenden Mitglieder legen das Gelöbnis in der ersten Sitzung ab, an der sie teilnehmen.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Landessynode und ihrer Ausschüsse sind gemäß Artikel 134 Kirchenordnung verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Landessynode, Verschwiegenheit zu wahren.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>unverändert</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode durch Namensaufruf festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode durch Namensaufruf festzustellen.</p>	<p>Zur Vereinfachung und Straffung der Landessynode wird der Namensaufruf in Absatz 1 gestrichen, die Legitimation wird mittels Anwesenheitsliste geprüft.</p> <p>Die „Beschlussfähigkeit“ der Synode kann zukünftig durch einen „einfachen Beschluss“ festgestellt werden (siehe auch die Regelung des § 29 Absatz 6 GOLS). § 12 Absatz 1 Muster-Geschäftsordnung für Kreissynoden enthält eine vergleichbare Regelung.</p> <p>Als Folge der Streichung des Namensaufrufs in Absatz 1 ist § 12 Absatz 2 GOLS abzuändern.</p>

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>(2) Die Landessynode ist gemäß Artikel 135 der KO beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>(3) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, kann die Kirchenleitung sie gemäß Artikel 135 der KO unter Einhaltung der zehntägigen Frist nach § 5 Abs. 1 GO erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.</p>	<p>(2) Die Landessynode ist gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>(3) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, kann die Kirchenleitung sie gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung unter Einhaltung der zehntägigen Frist nach § 5 Absatz 1 GO erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.</p>	<p>Der Namensaufruf in § 28 Absatz 6 GOLs bleibt als optionales Instrument zur Feststellung der angezweifelte Beschlussfähigkeit erhalten.</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassungen an Rechtsförmlichkeit erfolgen in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Bei Verweisen innerhalb der Geschäftsordnung kann die Abkürzung „GO“ entfallen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind gemäß Artikel 133 Abs. 1 der KO öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt.</p> <p>(2) Wird ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt, kann über diesen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind gemäß Artikel 133 Absatz 1 der Kirchenordnung öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt.</p> <p>(2) Wird ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt, kann über diesen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>unverändert</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 16 Anwesenheitspflicht und Beurlaubung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, an der Tagung der Landessynode sowie an den einzelnen Sitzungen vom Anfang bis zum Ende teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Mitglieder, die aus dringenden Gründen den Verhandlungen fernbleiben oder sie vor ihrem Schluss verlassen müssen, zeigen dies der Präses oder dem Präses unter Angabe der Gründe an.</p> <p>(3) Die Vertretung eines Mitglieds durch die gewählte Stellvertreterin oder den gewählten Stellvertreter während der Tagung ist nur dann zulässig, wenn die Verhinderung und der Name der Stellvertreterin oder des Stellvertreters vor der Tagung rechtzeitig mitgeteilt worden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Anwesenheitspflicht und Beurlaubung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, an der Tagung der Landessynode sowie an den einzelnen Sitzungen vom Anfang bis zum Ende teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Mitglieder, die aus dringenden Gründen den Verhandlungen fernbleiben oder sie vor ihrem Schluss verlassen müssen, zeigen dies der Präses oder dem Präses unter Angabe der Gründe an. „Während der Tagung kann das Synodenbüro als Empfänger der Mitteilung fungieren.“</p> <p>(3) Die Vertretung eines Mitglieds durch die gewählte Stellvertreterin oder den gewählten Stellvertreter während der Tagung ist nur dann zulässig, wenn die Verhinderung und der Name der Stellvertreterin oder des Stellvertreters vor der Tagung rechtzeitig mitgeteilt worden sind.</p>	<p>unverändert</p> <p>Absatz 2 Satz 2 wird entsprechend der Änderung des § 32 Satz 2 neu hinzugefügt, damit ein Mitglied der Landessynode, das während der Tagung den Verhandlungen fernbleibt oder sie früher verlässt, dies nicht mehr zwingend der oder dem Präses direkt mitteilen muss, sondern die Mitteilung an das Synodenbüro ausreicht, das die Präses oder den Präses dann informiert und die Anwesenheitsliste führt.</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Tagegelder und Fahrtkosten</p> <p>Möglichst am ersten Sitzungstage beschließt die Landessynode über die ihren Mitgliedern zu gewährenden Tagegelder sowie über die Erstattung der Fahrtkosten und etwaiger Lohnausfälle.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Tagegelder und Fahrtkosten</p> <p>Möglichst am ersten Sitzungstage beschließt die Landessynode über die ihren Mitgliedern zu gewährenden Tagegelder sowie über die Erstattung der Fahrtkosten und etwaiger Lohnausfälle.</p>	<p>unverändert</p>

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 18 Aufrechterhaltung der Ordnung</p> <p>(1) „Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Präses oder dem Präses. „Sie oder er kann einem Mitglied der Landessynode einen Ordnungsruf erteilen. „Gegen diesen Ordnungsruf kann das betroffene Mitglied die Landessynode anrufen, die ohne Aussprache endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf berechtigt ist.</p> <p>(2) „Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, ist die Präses oder der Präses berechtigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. „Ruft das betreffende Mitglied die Landessynode an, beschließt diese ohne Aussprache endgültig, ob der Ausschluss berechtigt ist.</p> <p>(3) Die Landessynode ist notfalls auf kurze Zeit zu unterbrechen.</p> <p>(4) Die Präses oder der Präses übt das Hausrecht aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Aufrechterhaltung der Ordnung</p> <p>(1) „Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Präses oder dem Präses. „Sie oder er kann einem Mitglied der Landessynode einen Ordnungsruf erteilen. „Gegen diesen Ordnungsruf kann das betroffene Mitglied die Landessynode anrufen, die ohne Aussprache endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf berechtigt ist.</p> <p>(2) „Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, ist die Präses oder der Präses berechtigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. „Ruft das betreffende Mitglied die Landessynode an, beschließt diese ohne Aussprache endgültig, ob der Ausschluss berechtigt ist.</p> <p>(3) Die Landessynode ist notfalls auf kurze Zeit zu unterbrechen.</p> <p>(4) Die Präses oder der Präses übt das Hausrecht aus.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Schriftführung</p> <p>(1) „Die Landessynode bestellt gemäß Artikel 132 Abs. 1 der KO für ihre Verhandlungen Schriftführerinnen und</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Schriftführung</p> <p>(1) „Die Landessynode bestellt gemäß Artikel 132 Absatz 1 der Kirchenordnung für ihre Verhandlungen Schriftführerinnen und</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Schriftführer. „Die Landessynode beschließt vor Beginn der Verhandlungen auf Vorschlag der Präses oder des Präses über die Schriftführerinnen und Schriftführer für die Sitzungen der Landessynode. „Für jede Sitzung der Landessynode sind zwei Mitglieder der Landessynode für die Schriftführung zu bestellen. „Ihnen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beizugeben.</p> <p>(2) Die Schriftführerinnen und Schriftführer haben die Verantwortung für die Sitzungsniederschriften.</p>	<p>Schriftführer. „Die Landessynode beschließt vor Beginn der Verhandlungen auf Vorschlag der Präses oder des Präses über die Schriftführerinnen und Schriftführer für die Sitzungen der Landessynode. „Für jede Sitzung der Landessynode sind zwei Mitglieder ist ein Mitglied der Landessynode sowie mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes für die Schriftführung zu bestellen. „Ihnen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beizugeben.</p> <p>(2) Die Schriftführerinnen und Schriftführer haben die Verantwortung für die Sitzungsniederschriften.</p>	<p>Zukünftig sind für die Übernahme der Schriftführung ein Mitglied der Landessynode sowie mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes ausreichend. Das Vier-Augen-Prinzip bleibt damit gewahrt.</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 20 Berichte</p> <p>(1) „Die Präses oder der Präses erstattet den in Artikel 131 der KO vorgesehenen Bericht möglichst am ersten Verhandlungstag. „Der Bericht ist nach Möglichkeit der Landessynode vor Beginn der Aussprache schriftlich vorzulegen.</p> <p>(2) „Während der Besprechung des Berichtes leitet eine Superintendentin oder ein Superintendent, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, die Verhandlungen. „Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstalster.</p>	<p>§ 20 Berichte</p> <p>(1) „Die Präses oder der Präses erstattet den in Artikel 131 der Kirchenordnung vorgesehenen Bericht möglichst am ersten Verhandlungstag. „Der Bericht ist nach Möglichkeit der Landessynode vor Beginn der Aussprache schriftlich in Textform vorzulegen.</p> <p>(2) „Während der Besprechung des Berichtes leitet eine Superintendentin oder ein Superintendent, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, die Verhandlungen. „Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstalster.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Absatz 1 Satz 2 wird dahingehend abgeändert, dass der Bericht nach Artikel 131 KO der Landessynode nicht mehr zwingend „schriftlich“ vorgelegt werden muss, sondern die Textform ausreicht, so dass der elektronische Weg eröffnet ist (§ 7 des Änderungsentwurfs). Artikel 131 KO sieht auch keine Schriftform vor.</p> <p>unverändert</p>

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 21 Tagungsausschüsse</p> <p>(1) „Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Landessynode bei jeder Tagung die erforderlichen Ausschüsse. „Die Mitglieder mit beratender Stimme haben im Ausschuss Stimmrecht.</p> <p>(2) „Die Kirchenleitung legt der Landessynode im Benehmen mit den Superintendentinnen oder den Superintendenten für die Besetzung der Ausschüsse einen Verteilungsplan vor, über den die Landessynode möglichst bald beschließt. „Die Präses oder der Präses benennt die Einberuferinnen und Einberufer der Ausschüsse.</p> <p>(3) „Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl den Vorsitz, die Schriftführung und jeweils die</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Tagungsausschüsse</p> <p>(1) „Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Landessynode bei jeder Tagung die erforderlichen Ausschüsse. „Die Mitglieder mit beratender Stimme haben im Ausschuss Stimmrecht.</p> <p>(2) „Die Kirchenleitung legt der Landessynode im Benehmen mit den Superintendentinnen oder den Superintendenten für die Besetzung der Ausschüsse einen Verteilungsplan vor, über den die Landessynode möglichst bald beschließt. „Bis zu dem Beschluss kann der Verteilungsplan abgeändert werden. „Die Präses oder der Präses benennt die Einberuferinnen und Einberufer der Ausschüsse.</p> <p>(3) „Einen Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss kann ein Mitglied der Landessynode vor Abschluss der Beratung jederzeit <u>in Textform</u> bei der Präses oder dem Präses stellen. „Die Landessynode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache.</p> <p>(4) „Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl den Vorsitz; „die Schriftführung und jeweils die</p>	<p>unverändert</p> <p>In Absatz 2 Satz 1 wird „möglichst bald“ gestrichen. Im Zuge der Neustrukturierung wird es nur noch eine Abfrage für die Bildung der Tagungsausschüsse im Vorfeld geben. Diese Abfrage erfolgt über das Synodenbüro. Auf eine erneute Abfrage während der Landessynode wird zukünftig verzichtet, da es in der Vergangenheit nur unwesentliche Abweichungen in der Besetzung der Tagungsausschüsse gab. Satz 2 wird neu eingefügt, so dass die Besetzung der Tagungsausschüsse bis zum Beschluss der Landessynode geändert werden kann.</p> <p>§ 26 Absatz 3 wird wegen der inhaltlichen Nähe als neuer Absatz 3 in § 21 eingefügt. Dadurch wird eine Abänderung der für diesen Absatz unpassenden Überschrift des § 26 („Anträge auf Schluss der Aussprache“) vermieden. Die nachfolgenden Absätze des § 21 werden entsprechend neu nummeriert</p> <p>In Absatz 3 Satz 1 n. F. wird zur Klarstellung „in Textform“ ergänzt, da es sich bei einem Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss nicht um einen typischen Antrag zur Geschäftsordnung handelt, dieser also nicht formlos möglich ist.</p> <p>Absätze 3 bis 8 werden neu nummeriert als Absätze 4 bis 9.</p> <p>Auf das Erfordernis einer Wahl der oder des</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Vertretung; die Berichterstattung wird von Fall zu Fall bestimmt. 2Der Schriftführung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beigegeben werden.</p> <p>(4) 1Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. 2Die Landessynode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.</p> <p>(5) Die Präses oder der Präses hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.</p> <p>(6) 1Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die dem Ausschuss nicht angehören, haben für ihren Fachbereich das Recht, das Wort zu ergreifen. 2Auf Wunsch des Ausschusses geben die zuständigen Referentinnen und Referenten des Landeskirchenamtes in den Ausschusssitzungen Auskunft. 3Die dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieder der Landessynode können an seinen Beratungen teilnehmen; sie sind anzuhören.</p> <p>(7) 1Die Beratungen der Ausschüsse sind mit einem Bericht über die Vorlage zu eröffnen. 2Die Tagungsausschüsse regeln den Verlauf ihrer Beratungen selbst. 3Es können Unterausschüsse gebildet werden.</p>	<p>Vertretung; die Berichterstattung wird von Fall zu Fall bestimmt. 3Der Schriftführung Dem Tagungsausschuss können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beigegeben werden.</p> <p>(5) 1Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. 2Die Landessynode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.</p> <p>(6) Die Präses oder der Präses hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.</p> <p>(7) 1Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die dem Ausschuss nicht angehören, haben für ihren Fachbereich das Recht, das Wort zu ergreifen. 2Auf Wunsch des Ausschusses geben die zuständigen Referentinnen und Referenten des Landeskirchenamtes in den Ausschusssitzungen Auskunft. 3Die dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieder der Landessynode können an seinen Beratungen teilnehmen; sie sind anzuhören.</p> <p>(8) 1Die Beratungen der Ausschüsse sind mit einem Bericht über die Vorlage zu eröffnen. 2Die Tagungsausschüsse regeln den Verlauf ihrer Beratungen selbst. 3Es können Unterausschüsse gebildet werden.</p>	<p>Schriftführenden sowie der Vertretung für den Ausschussvorsitz wird verzichtet, da in der Praxis der Landessynode dafür keine Notwendigkeit gesehen wird. Rote Schrift: Änderungsvorschlag des Tagungs-Gesetzesausschuss vom 19.11.2018</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>(8) „Die Ausschüsse berichten der Landessynode über das Ergebnis ihrer Beratungen. „Anträge sind schriftlich vorzulegen.</p>	<p>(9) „Die Ausschüsse berichten der Landessynode über das Ergebnis ihrer Beratungen. „Anträge sind schriftlich in Textform vorzulegen.</p>	<p>In Abs. 9 Satz 2 wird das Schriftformerfordernis für Anträge der Ausschüsse gestrichen und der elektronische Weg eröffnet. Einbringungen und Berichte werden i. d. R. mündlich vorgetragen. Sie können sehr kurzfristig nach den Ausschusssitzungen erfolgen, sodass eine digitale Einbringungsrede nicht zur Verfügung steht und erst nach Abschluss der Beratungen erstellt werden kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Anträge während der Tagung</p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln sind.</p> <p>(2) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die schriftlich eingereicht und von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können jederzeit schriftlich gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.</p> <p>(4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von einem stimmberechtigten Mitglied der Landessynode gestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Anträge während der Tagung</p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln sind.</p> <p>(2) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die schriftlich eingereicht und von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können jederzeit schriftlich in Textform gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.</p> <p>(4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von einem stimmberechtigten Mitglied der Landessynode formlos gestellt werden.</p>	<p>unverändert</p> <p>In Absatz 2 bleibt es unverändert bei dem Erfordernis eines schriftlichen Antrages, damit der Beweisbarkeit der geleisteten Unterschriften Genüge getan wird. Eine elektronische Signatur ist bislang nicht eingerichtet.</p> <p>In Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt, so dass der elektronische Weg eröffnet ist.</p> <p>Zur Klarstellung wird in Absatz 4 das Wort „formlos“ ergänzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Vortrag der Beratungsgegenstände</p> <p>(1) Jeder Beratungsgegenstand ist von der Präses oder dem Präses oder einem von ihr</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Vortrag der Beratungsgegenstände</p> <p>(1) Jeder Beratungsgegenstand ist von der Präses oder dem Präses oder einem von ihr oder ihm</p>	<p>unverändert</p>

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>oder ihm beauftragten Mitglied der Landessynode oder von einer der Antragstellerinnen oder einem der Antragsteller mit einer Erläuterung einzuleiten.</p> <p>(2) Ist der Beratungsgegenstand in einem Ausschuss vorbereitet, erteilt die Präses oder der Präses zunächst der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter des Ausschusses das Wort.</p> <p>(3) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält das Schlusswort.</p>	<p>beauftragten Mitglied der Landessynode oder von einer der Antragstellerinnen oder einem der Antragsteller mit einer Erläuterung einzuleiten.</p> <p>(2) Ist der Beratungsgegenstand in einem Ausschuss vorbereitet, erteilt die Präses oder der Präses zunächst der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter des Ausschusses das Wort.</p> <p>(3) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält das Schlusswort.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 Wortmeldungen</p> <p>(1) Die Präses oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.</p> <p>(2) Zur Geschäftsordnung und zur kurzen tatsächlichen Berichtigung muss sofort das Wort erteilt werden.</p> <p>(3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache erteilt</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Wortmeldungen</p> <p>(1) Die Präses oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.</p> <p>(2) Zur Geschäftsordnung und zur kurzen tatsächlichen Berichtigung muss sofort das Wort erteilt werden.</p> <p>(3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache erteilt</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 25 Entzug des Wortes und Beschränkung der Redezeit</p> <p>(1) Wer das Wort hat, darf nur von der Präses oder dem Präses unterbrochen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Entzug des Wortes und Beschränkung der Redezeit</p> <p>(1) Wer das Wort hat, darf nur von der Präses oder dem Präses unterbrochen werden.</p>	unverändert

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>(2) „Die Präses oder der Präses hat Abschweifungen und Wiederholungen während der Aussprache möglichst zu verhindern. „Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, fragt die Präses oder der Präses die Landessynode, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. „Wird dies verneint, entzieht die Präses oder der Präses ihr oder ihm das Wort.</p> <p>(3) Die Landessynode kann die Redezeit durch Beschluss beschränken.</p>	<p>(2) „Die Präses oder der Präses hat Abschweifungen und Wiederholungen während der Aussprache möglichst zu verhindern. „Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, fragt die Präses oder der Präses die Landessynode, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. „Wird dies verneint, entzieht die Präses oder der Präses ihr oder ihm das Wort.</p> <p>(3) Die Landessynode kann die Redezeit durch Beschluss beschränken.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Anträge auf Schluss der Aussprache</p> <p>(1) „Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste kann jedes Mitglied der Landessynode, das nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit bei der Präses oder dem Präses stellen. „Die Präses oder der Präses lässt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen.</p> <p>(2) „Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann ein Mitglied der Landessynode, das nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit bei der Präses oder dem Präses stellen. „Die Präses oder der Präses lässt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen. „Wird der Antrag auf</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Anträge auf Schluss der Aussprache</p> <p>(1) „Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste kann jedes Mitglied der Landessynode, das nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit formlos bei der Präses oder dem Präses stellen. „Die Präses oder der Präses lässt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen.</p> <p>(2) „Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann ein Mitglied der Landessynode, das nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit formlos bei der Präses oder dem Präses stellen. „Die Präses oder der Präses lässt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen. „Wird der Antrag auf Schluss der Debatte</p>	<p>Zur Klarstellung wird in Absatz 1 das Wort „formlos“ ergänzt. Es handelt sich hier um einen typischen Antrag zur Geschäftsordnung.</p> <p>Zur Klarstellung wird in Absatz 2 das Wort „formlos“ ergänzt. Es handelt sich hier um einen typischen Antrag zur Geschäftsordnung.</p>

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Schluss der Debatte angenommen, erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder das Mitglied, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlusswort.</p> <p>(3) „Einen Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss kann ein Mitglied der Landessynode vor Abschluss der Beratung jederzeit bei der Präses oder dem Präses stellen. „Die Landessynode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache.“</p>	<p>angenommen, erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder das Mitglied, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlusswort.</p> <p>(3) „Einen Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss kann ein Mitglied der Landessynode vor Abschluss der Beratung jederzeit bei der Präses oder dem Präses stellen. „Die Landessynode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache.“</p>	<p>Absatz 3 wird aus § 26 herausgelöst und in § 21 („Tagungsausschüsse“) als neuer Absatz 3 eingefügt, da er inhaltlich nicht unter die Überschrift des § 26 („Anträge auf Schluss der Aussprache“) passt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Beratung von umfassenden Vorlagen</p> <p>(1) „Bei umfassenden Vorlagen kann der Beratung und der Beschlussfassung über die einzelnen Abschnitte eine allgemeine Beratung der Vorlage vorausgehen. „Sie beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und endet ohne Abstimmung.“</p> <p>(2) Nachdem über die einzelnen Abschnitte der Vorlage beraten und beschlossen worden ist, wird über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, abgestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Beratung von umfassenden Vorlagen</p> <p>(1) „Bei umfassenden Vorlagen kann der Beratung und der Beschlussfassung über die einzelnen Abschnitte eine allgemeine Beratung der Vorlage vorausgehen. „Sie beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und endet ohne Abstimmung.“</p> <p>(2) Nachdem über die einzelnen Abschnitte der Vorlage beraten und beschlossen worden ist, wird über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, abgestimmt.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Verfahren bei Abstimmungen</p> <p>(1) „Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen der Mitglieder der Landessynode. „Auf Beschluss</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Verfahren bei Abstimmungen</p> <p>(1) „Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen der Mitglieder der Landessynode. „Auf Beschluss der Landessynode</p>	<p>unverändert</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>der Landessynode ist schriftlich abzustimmen. ³Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.</p> <p>(2) ¹Bei Abstimmungen entscheidet gemäß Artikel 136 Abs. 2 der KO die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.</p> <p>(3) ¹Bei Wahlen ist gemäß Artikel 136 Abs. 3 der KO gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei den Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(4) ¹Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich gemäß Artikel 137 der KO vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. ²Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p> <p>(5) Bei Wahlen nehmen gemäß Artikel 136 Abs. 3 der KO auch die zur Wahl stehenden Mitglieder der Landessynode an der Abstimmung teil.</p> <p>(6) ¹Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit der Landessynode kann jedes stimmberechtigte</p>	<p>ist schriftlich abzustimmen. ³Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.</p> <p>(2) ¹Bei Abstimmungen entscheidet gemäß Artikel 136 Absatz 2 der Kirchenordnung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.</p> <p>(3) ¹Bei Wahlen ist gemäß Artikel 136 Absatz 3 der Kirchenordnung gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei den Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(4) ¹Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich gemäß Artikel 137 der Kirchenordnung vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. ²Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p> <p>(5) Bei Wahlen nehmen gemäß Artikel 136 Absatz 3 der Kirchenordnung auch die zur Wahl stehenden Mitglieder der Landessynode an der Abstimmung teil.</p> <p>(6) ¹Wird die Beschlussfähigkeit der Landessynode von einem Mitglied im Laufe der</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Absatz 6 Satz 1 wird dahingehend neu gefasst, dass bei Zweifeln eines Mitgliedes an der Beschlussfähigkeit diese neu festgestellt werden muss. Dies kann</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Mitglied der Landessynode vor einer Abstimmung die Zählung durch Namensaufruf verlangen. „Ergibt sich, dass die Landessynode nicht beschlussfähig ist, müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen werden.</p> <p>(7) „Bei der Abstimmung stellt die Präses oder der Präses durch Befragen der Landessynode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. „Zum Wortlaut der Abstimmungsfrage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. „Bei Widerspruch gegen den von der Präses oder dem Präses vorgeschlagenen Wortlaut der Frage entscheidet die Landessynode.</p> <p>(8) „Es wird zunächst über die Abänderungsanträge abgestimmt; dabei haben die weitergehenden Anträge den Vorrang. „Dann steht der Verhandlungsgegenstand, wie er sich aus der Beratung und der Beschlussfassung über die Abänderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.</p> <p>(9) Wird bei der Abstimmung das von der Präses oder dem Präses festgestellte Ergebnis angezweifelt, werden die Stimmen gezählt</p>	<p>Verhandlungen angezweifelt, muss sie durch Zählung oder Namensaufruf erneut festgestellt werden. „Ergibt sich, dass die Landessynode nicht beschlussfähig ist, müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen werden.</p> <p>(7) „Bei der Abstimmung stellt die Präses oder der Präses durch Befragen der Landessynode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. „Zum Wortlaut der Abstimmungsfrage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. „Bei Widerspruch gegen den von der Präses oder dem Präses vorgeschlagenen Wortlaut der Frage entscheidet die Landessynode.</p> <p>(8) „Es wird zunächst über die Abänderungsanträge abgestimmt; dabei haben die weitergehenden Anträge den Vorrang. „Dann steht der Verhandlungsgegenstand, wie er sich aus der Beratung und der Beschlussfassung über die Abänderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.</p> <p>(9) Wird bei der Abstimmung das von der Präses oder dem Präses festgestellte Ergebnis angezweifelt, werden die Stimmen gezählt</p>	<p>zukünftig entweder durch Zählung oder durch Namensaufruf geschehen.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung</p> <p>(1) „Bei Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung gemäß Artikel 147 Abs. 3 KO ist über jede zu besetzende Stelle einzeln abzustimmen. „Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. „Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. „Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.</p> <p>(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Präses oder der Präses bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung</p> <p>(1) „Bei Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung gemäß Artikel 147 Absatz 3 Kirchenordnung ist über jede zu besetzende Stelle einzeln abzustimmen. „Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. „Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. „Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. „Im Fall einer Stimmengleichheit bei mehr als zwei Vorgeschlagenen werden alle Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl zur engeren Wahl gestellt.</p> <p>(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Präses oder der Präses bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Rote Schrift: Im Tagungs-Gesetzesausschuss der Landessynode 2018 wurde am 19.11.2018 der Absatz 1 Satz 5 gestrichen. Für den seltenen Fall, dass mehr als zwei Vorgeschlagene die gleiche Stimmenzahl haben, gilt Absatz 2.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 30 Verabschiedung von Kirchengesetzen</p> <p>(1) Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 139 Abs. 1 der KO zweimalige Beratung und Beschlussfassung.</p> <p>(2) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Abs. 2 der KO der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.</p> <p>(3) „Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. „Es wird zunächst über jeden Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage abgestimmt.</p> <p>(4) „Kirchengesetze zur Änderung der KO erfordern Gesetzentwürfe, die die betreffenden Artikel der Kirchenordnung bezeichnen und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut auführen. „Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen. „Bei der Abstimmung über eine Änderung der KO ist über jeden Paragraphen des Kirchengesetzes einzeln abzustimmen. „Für die Annahme jedes Paragraphen in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlussabstimmung ist in der</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Verabschiedung von Kirchengesetzen</p> <p>(1) Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 139 Absatz 1 der Kirchenordnung zweimalige Beratung und Beschlussfassung.</p> <p>(2) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Absatz 2 der Kirchenordnung der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.</p> <p>(3) „Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. „Es wird zunächst über jeden Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage abgestimmt.</p> <p>(4) „Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung erfordern Gesetzentwürfe, die die betreffenden Artikel der Kirchenordnung bezeichnen und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut auführen. „Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen. „Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist über jeden Paragraphen des Kirchengesetzes einzeln abzustimmen. „Für die Annahme jedes Paragraphen in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>unverändert</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>ersten und zweiten Lesung die Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode erforderlich.</p> <p>(5) Die Vorschriften über Änderungen der KO gelten gemäß Artikel 11 der KO auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.</p>	<p>Schlussabstimmung ist in der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode erforderlich.</p> <p>(5) Die Vorschriften über Änderungen der Kirchenordnung gelten gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeiten erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>
<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p style="text-align: center;">Besondere Beratung nach Bekenntnissen</p> <p>(1) Die Landessynode fasst ihre Beschlüsse gemäß Artikel 138 Abs. 1 der KO in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.</p> <p>(2) „Wird geltend gemacht, dass die Beratung einer Vorlage eine besondere Berücksichtigung eines der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden reformatorischen Bekenntnisses erfordert, oder wird geltend gemacht, dass ein Beschluss einem dieser Bekenntnisse widerspricht, und können die Bedenken in gemeinsamer Beratung nicht ausgeräumt werden, kann jedes Mitglied der Landessynode gemäß Artikel 138 Abs. 2 der KO beantragen, dass die seinem Bekenntnisstand zugehörigen Synodalen zu einer besonderen Beratung zusammentreten. „Diesem Antrag muss</p>	<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p style="text-align: center;">Besondere Beratung nach Bekenntnissen</p> <p>(1) Die Landessynode fasst ihre Beschlüsse gemäß Artikel 138 Absatz 1 der Kirchenordnung in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.</p> <p>(2) „Wird geltend gemacht, dass die Beratung einer Vorlage eine besondere Berücksichtigung eines der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden reformatorischen Bekenntnisses erfordert, oder wird geltend gemacht, dass ein Beschluss einem dieser Bekenntnisse widerspricht, und können die Bedenken in gemeinsamer Beratung nicht ausgeräumt werden, kann jedes Mitglied der Landessynode gemäß Artikel 138 Absatz 2 der Kirchenordnung beantragen, dass die seinem Bekenntnisstand zugehörigen Synodalen zu einer besonderen Beratung zusammentreten. „Diesem Antrag muss</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>stattgegeben werden. ³Wird in dieser Beratung das erhobene bekenntnismäßige Bedenken bestätigt, hat die Landessynode diesen Gegenstand erneut zu beraten und Gelegenheit zur schriftgemäßen Begründung des Bedenkens zu geben.</p> <p>(3) Gelingt es der Landessynode nicht, das vorgebrachte Bedenken in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden, kann in der Sache nur ein Beschluss gefasst werden, der nicht gegen dieses Bedenken verstößt.</p> <p>(4) Die Einberufung einer nach dem Bekenntnis bestimmten besonderen Beratung erfolgt durch das älteste Mitglied der Landessynode, das dem betreffenden Bekenntnis angehört.</p> <p>(5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der besonderen Beratung bestimmen durch Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitz, die Schriftführung und die Berichterstattung.</p>	<p>stattgegeben werden. ³Wird in dieser Beratung das erhobene bekenntnismäßige Bedenken bestätigt, hat die Landessynode diesen Gegenstand erneut zu beraten und Gelegenheit zur schriftgemäßen Begründung des Bedenkens zu geben.</p> <p>(3) Gelingt es der Landessynode nicht, das vorgebrachte Bedenken in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden, kann in der Sache nur ein Beschluss gefasst werden, der nicht gegen dieses Bedenken verstößt.</p> <p>(4) Die Einberufung einer nach dem Bekenntnis bestimmten besonderen Beratung erfolgt durch das älteste Mitglied der Landessynode, das dem betreffenden Bekenntnis angehört.</p> <p>(5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der besonderen Beratung bestimmen durch Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitz, die Schriftführung und die Berichterstattung.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Sondererklärung</p> <p>Will ein Mitglied zu einem Beschluss der Landessynode eine Sondererklärung abgeben, ist diese vor Schluss der betreffenden Sitzung anzumelden und binnen 24 Stunden der Präses oder dem Präses schriftlich in doppelter</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Sondererklärung</p> <p>Will ein Mitglied zu einem Beschluss der Landessynode eine Sondererklärung abgeben, ist diese vor Schluss der betreffenden Sitzung anzumelden und binnen 24 Stunden der Präses oder dem Präses schriftlich in doppelter</p>	<p>Zur Vereinfachung und Förderung der papierlosen Landessynode wird in Satz 1 auf das Erfordernis der doppelten schriftlichen Ausfertigung von Sondererklärungen verzichtet und die Textform zugelassen.</p>

geltende Fassung der GOLs	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
Ausfertigung einzureichen. „Eine Sondererklärung wird nicht in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen, sondern der Urschrift derselben als Anlage beigelegt.“	Ausfertigung in Textform einzureichen. „Das Synodenbüro kann als Empfänger fungieren.“ „Eine Sondererklärung wird nicht in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen, sondern der Urschrift derselben als Anlage beigelegt.“	Satz 2 wird entsprechend den Änderungen unter § 16 Absatz 2 Satz 3 hinzugefügt, damit die Sonderklärungen dem Synodenbüro eingereicht werden können, das diese dann an die Präses oder den Präses weiterleitet.
<p style="text-align: center;">§ 33 Abschluss der Tagung</p> <p>Die Präses oder der Präses schließt die Synodaltagung mit Ansprache und Gebet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Abschluss der Tagung</p> <p>Die Präses oder der Präses schließt die Synodaltagung mit Ansprache und Gebet.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 34 Niederschrift der Verhandlungen</p> <p>(1) In der Niederschrift der Verhandlungen müssen der Bericht der Präses oder des Präses, der Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen und der wesentliche Gang der Verhandlungen enthalten sein.</p> <p>(2) Die Landessynode kann die Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der Kirchenleitung übertragen.</p> <p>(3) Der endgültige Wortlaut der Niederschrift ist von der Präses oder dem Präses und drei weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Niederschrift der Verhandlungen</p> <p>(1) „In der Niederschrift der Verhandlungen müssen der Bericht der Präses oder des Präses, der Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse, sowie das Ergebnis der Abstimmungen und der wesentliche Gang der Verhandlungen enthalten sein. Die Anwesenheitsliste wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.“</p> <p>(2) Die Landessynode kann die Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der Kirchenleitung übertragen.</p> <p>(3) Der endgültige Wortlaut der Niederschrift ist von der Präses oder dem Präses und drei weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen.</p>	<p>In Absatz 1 Satz 1 wird zur Vereinfachung der Anforderungen an den Inhalt der Niederschrift der Passus „wesentlicher Gang der Verhandlungen“ gestrichen. Rote Schrift: Änderungsvorschlag des Tagungs-Gesetzesausschuss vom 19.11.2018.</p> <p>Satz 2 wird entsprechend der Neuerung in § 12 Absatz 1 (Verzicht auf den Namensaufruf und Entscheidung über die Legitimation der Synodalen anhand einer Anwesenheitsliste) neu eingefügt. Die Anwesenheitsliste wird zum Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht im Internet mit der Niederschrift veröffentlicht.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>(4) Die Niederschrift wird gemäß Artikel 132 Abs. 2 KO den Mitgliedern der Landessynode, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen zugeleitet.</p>	<p>(4) Die Niederschrift wird gemäß Artikel 132 Absatz 2 Kirchenordnung den Mitgliedern der Landessynode, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen zugeleitet.</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>
<p style="text-align: center;">IV. Ständige Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) „Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Abs. 1 der KO zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. „In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. „Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.</p> <p>(2) „Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. „Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.</p> <p>(3) „Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 20 Mitglieder haben. „Die Mitglieder der</p>	<p style="text-align: center;">IV. Ständige Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) „Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Absatz 1 der Kirchenordnung zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. „In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. „Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.</p> <p>(2) „Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. „Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.</p> <p>(3) „Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 20 Mitglieder haben. „Die Mitglieder der</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>unverändert</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht angehören, können gemäß Artikel 140 Abs. 1 Satz 3 der KO an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>(4) „In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Absatz 2 der KO beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung 18 Mitglieder; dabei sollen 14 Mitglieder aus ihrer Mitte kommen. „Mindestens die Hälfte der von der Landessynode berufenen Mitglieder darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. „Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. „Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss. „Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sie oder er kann im Einzelfall die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beteiligen. „Personen die selbst zur Wahl stehen, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, müssen aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden; die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen. „Bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses können der Rat der Evangelischen Kirche in</p>	<p>Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht angehören, können gemäß Artikel 140 Absatz 1 Satz 3 der Kirchenordnung an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>(4) „In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Absatz 2 der Kirchenordnung beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung 18 Mitglieder; dabei sollen 14 Mitglieder aus ihrer Mitte kommen. „Mindestens die Hälfte der von der Landessynode berufenen Mitglieder darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. „Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. „Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss. „Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sie oder er kann im Einzelfall die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beteiligen. „Personen, die selbst zur Wahl stehen, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, müssen aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden; die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen. „Bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses können der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Präsidium der Union</p>	<p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p> <p>Anpassung an Rechtsförmlichkeit erfolgt in der gesamten Norm (Vereinheitlichung).</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Deutschland und das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen je ein beratendes Mitglied entsenden.</p>	<p>Evangelischer Kirchen je ein beratendes Mitglied entsenden.</p>	
<p>(5) Jeder Ausschuss soll möglichst bald durch Wahl aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz regeln.</p>	<p>(5) Jeder Ausschuss soll möglichst bald durch Wahl aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz regeln.</p>	unverändert
<p>(6) Die bestehenden ständigen Ausschüsse nehmen bis zum Schluss der ersten Synodaltagung der neu gebildeten Landessynode ihre Aufgaben wahr, unbeschadet der Bestellung neuer ständiger Ausschüsse durch die Landessynode.</p>	<p>(6) Die bestehenden ständigen Ausschüsse nehmen bis zum Schluss der ersten Synodaltagung der neu gebildeten Landessynode ihre Aufgaben wahr, unbeschadet der Bestellung neuer ständiger Ausschüsse durch die Landessynode.</p>	unverändert
<p>(7) „Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.“ Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen. „Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.“ Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.</p>	<p>(7) „Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.“ Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen. „Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.“ Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.</p>	unverändert
<p>(8) „Falls die für das Sachgebiet zuständigen Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht dem Ausschuss angehören, sollen sie in den Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden.“ Als Schriftführerin oder Schriftführer kann die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.</p>	<p>(8) „Falls die für das Sachgebiet zuständigen Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht dem Ausschuss angehören, sollen sie in den Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden.“ Als Schriftführerin oder Schriftführer kann die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.</p>	unverändert

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>(9) „Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. „Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. „Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. „Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. „Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.</p>	<p>(9) „Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. „Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. „Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. „Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. „Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(10) „Die Ausschüsse beraten die Gegenstände, mit deren Behandlung sie von der Landessynode oder der Kirchenleitung beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Landessynode zuständig ist. „Die Arbeitsergebnisse teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit.</p>	<p>(10) „Die Ausschüsse beraten die Gegenstände, mit deren Behandlung sie von der Landessynode oder der Kirchenleitung beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Landessynode zuständig ist. „Die Arbeitsergebnisse teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(11) „Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden. „Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse zu hören.</p>	<p>(11) „Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden. „Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse zu hören.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(12) „Die Präses oder der Präses bittet die</p>	<p>(12) „Die Präses oder der Präses bittet die</p>	<p>In Absatz 12 Satz 1 wird „schriftlichen“ gestrichen und normiert, dass der von der Präses oder dem Präses</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
<p>Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse in jedem zweiten Jahr um einen schriftlichen Bericht für die Landessynode. „Sie oder er gibt ihnen während der Landessynode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht. „Die Kirchenleitung kann Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Landessynode einladen.</p>	<p>Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse in jedem zweiten Jahr einmal während der Amtsperiode der Landessynode um einen schriftlichen Bericht in Textform für die Landessynode. „Sie oder er gibt ihnen während der Landessynode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht. „Die Kirchenleitung kann Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Landessynode einladen.</p>	<p>angeforderte Bericht von den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse in Textform übermittelt werden kann. Außerdem wird der Bericht nicht mehr alle zwei Jahre erbeten, sondern nur einmal während der Amtsperiode der Landessynode.</p>
<p>V. Schlussvorschriften</p> <p>§ 36 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>Entstehen Zweifel in der Auslegung der Geschäftsordnung, entscheidet die Landessynode.</p>	<p>V. Schlussvorschriften</p> <p>§ 36 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>Entstehen Zweifel in der Auslegung der Geschäftsordnung, entscheidet die Landessynode.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 37 Abweichungen von der Geschäftsordnung</p> <p>Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht 20 Mitglieder der Landessynode widersprechen.</p>	<p>§ 37 Abweichungen von der Geschäftsordnung</p> <p>Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht 20 Mitglieder der Landessynode widersprechen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 38 Inkrafttreten</p> <p>„Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. „Gleichzeitig tritt die</p>	<p>§ 38 Inkrafttreten</p> <p>„Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. „Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der</p>	<p>Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung und wird daher nicht verändert.</p> <p>Die Fünfte Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>

geltende Fassung der GOLS	Änderungsvorschlag	Begründung/Erläuterung
Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1983 (KABl. 1984 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 232), außer Kraft.	Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1983 (KABl. 1984 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 232), außer Kraft.	